

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beichler & Grünenwald GmbH

1. Geltungsbereich - Mündliche Nebenabreden

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend einzeln oder gemeinsam "**LEISTUNG(EN)**") der Beichler & Grünenwald GmbH (nachfolgend "**B&G**") an den Kunden (nachfolgend "**KUNDE**") gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**"). Entgegenstehende, abweichende oder solche Bedingungen des KUNDEN, die in diesen AGB nicht festgelegt sind, erkennt B&G nicht an, es sei denn, B&G hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Dies gilt auch dann, wenn B&G in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in diesen AGB nicht festgelegten Bedingungen des KUNDEN die LEISTUNGEN vorbehaltlos ausführt, oder, wenn der KUNDE in seiner Anfrage, in seiner Bestellung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Bedingungen verweist.

- 1.2 Im Rahmen von laufenden Geschäftsverbindungen gelten diese AGB auch für zukünftige Geschäfte mit dem KUNDEN, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises durch B&G bedarf.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem KUNDEN und B&G zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag und in diesen mit geltenden AGB schriftlich niedergelegt.
- 1.4. Die Verkaufsangestellten von B&G sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
- 1.5 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

2. Angebote - Angebotsunterlagen

- 2.1 Die Angebote von B&G sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 2.2 Die Bestellungen des KUNDEN werden für B&G erst dann verbindlich, wenn B&G sie schriftlich bestätigt, schlüssig durch Lieferung bzw. Leistung oder durch Rechnungserteilung angenommen hat.
- 2.3 Der KUNDE ist verpflichtet, die Beschreibungen der LEISTUNGEN von B&G sorgfältig auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Das gilt insbesondere für Projektangebote, in denen B&G Annahmen getroffen hat, die B&G der Kalkulation und der Lieferungs- und Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt hat. Treffen die Annahmen von B&G nicht zu, hat der KUNDE B&G davon unverzüglich zu informieren, damit B&G die Darstellung korrigieren kann.
- 2.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, bleiben Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die werthaltiges Know-how oder werthaltige Informationen beinhalten (nachfolgend "**UNTERLAGEN**"), das Eigentum von B&G und unterliegen dem Urheberrecht von B&G, auch wenn B&G sie dem KUNDEN überlässt.

Der KUNDE darf die UNTERLAGEN ohne vorherige schriftliche Zustimmung von B&G weder weitergeben, veröffentlichen oder vervielfältigen noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck nutzen.

3. Preise

- 3.1 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von B&G eingeschlossen; B&G wird sie in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

- 3.2 Die Kosten für die Verpackung, Transport und Versicherung berechnet B&G extra, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 3.3 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4 Wenn sich zwischen dem Abschluss eines Vertrages zwischen dem KUNDEN und B&G und dem Zeitpunkt, in dem B&G die Materialien für die Herstellung der Waren aus dem Vertrag einkauft, die Einkaufspreise, die B&G für den Einkauf dieser Materialien aufzuwenden hat, geändert haben - d.h. gestiegen oder gefallen sind -, so ist B&G berechtigt, im Umfang sämtlicher zu diesem Zeitpunkt vorliegender Änderungen (d.h. Erhöhungen und Senkungen) der Einkaufspreise aller Materialien den Verkaufspreis an den KUNDEN entsprechend zu ändern. Die Änderung darf aber nur in Bezug auf den Teil des Verkaufspreises erfolgen, der den Einkaufspreisen für diese Materialien entspricht.

Wenn B&G dieses Recht auf eine Preisanpassung in Anspruch nimmt, wird B&G dem KUNDEN - auf Anfrage - alle für die veränderten Kostenfaktoren relevanten Informationen in Schriftform und in nachvollziehbarer Weise zukommen lassen.

- 3.5 Befindet sich der KUNDE im Annahmeverzug und/oder erfolgt auf Wunsch des KUNDEN eine Verzögerung des Versandes, so ist B&G berechtigt, von dem KUNDEN die durch die Lagerung der von dem Annahmeverzug/der Verzögerung betroffenen Waren entstehenden Kosten, mindestens aber für jede angefangene Woche 0,5 % des Preises der von dem Annahmeverzug/der Verzögerung betroffenen Waren, höchstens jedoch insgesamt 5 %, zu verlangen.

Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Lagerkosten entstanden sind, bleibt den Parteien gestattet. Die gesetzlichen Rechte, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben hiervon unberührt.

4. Zahlungsbedingungen - Aufrechnung - Zurückbehaltung - Sicherheiten - Abtretung

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, zahlt der KUNDE innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto, jedoch nicht vor dem Wareneingang.
- 4.2 Aufrechnungsrechte stehen dem KUNDEN nur zu, wenn seine Gegenansprüche (a) rechtskräftig festgestellt, (b) unbestritten, (c) von B&G anerkannt sind oder (d) in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung von B&G stehen.
- 4.3 Dasselbe gilt für Zurückbehaltungsrechte. Außerdem ist der KUNDE zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.4 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung des KUNDEN nach Vertragsschluss oder wenn sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von B&G auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, ist B&G berechtigt, für die LEISTUNGEN angemessene Sicherheiten zu verlangen und/oder evtl. gewährte Zahlungsziele - auch für andere Forderungen - zu widerrufen. Falls der KUNDE die von B&G geforderten, angemessenen Sicherheiten nicht in angemessener Frist stellt, kann B&G von dem betroffenen Vertrag zurücktreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten LEISTUNGEN oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt, wie die Rechte von B&G aus § 321 BGB.
- 4.5 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung von B&G zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

5. Lieferzeit - Selbstbelieferungsvorbehalt - Höhere Gewalt - Teilleistungen

5.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, sind die vereinbarten Zeitangaben über die LEISTUNGEN grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).

5.2 Die Fristen für die LEISTUNGEN beginnen erst, wenn alle Einzelheiten geklärt sind und beide Parteien sich über sämtliche Konditionen des Vertrages geeinigt haben.

Voraussetzungen für die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen sind insbesondere:

- Der KUNDE hat sämtliche Unterlagen, die der KUNDE beizustellen hat, rechtzeitig bei B&G einzureichen.
- Der KUNDE hat sämtliche Materialien und Werkzeuge an B&G zu liefern, die der KUNDE beizustellen hat.
- Der KUNDE hat sämtliche von ihm zu besorgende Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig beizubringen.
- Der KUNDE hat alle Pflichten, insbesondere seine Zahlungspflichten vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Ware das jeweilige Produktionswerk von B&G innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat.

5.4 B&G wird von der Lieferverpflichtung befreit, wenn B&G (a) unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit den richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Waren/Zulieferteilen ordnungsgemäß beliefert wird und (b) mit dem Lieferanten/Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben.

B&G ist in solch einem Fall verpflichtet, den KUNDEN unverzüglich zu informieren und von dem KUNDEN bereits empfangene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

5.5 Ereignisse höherer Gewalt, d.h. Ereignisse, auf die B&G keinen Einfluss hat und die B&G nicht zu vertreten hat, berechtigen B&G, die LEISTUNGEN um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse höherer Gewalt während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei B&G, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten.

Sollte es B&G aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern oder die LEISTUNG zu erbringen, steht dem KUNDEN und B&G das Recht zu, von dem Vertrag oder gegebenenfalls vom noch nicht erfüllten Teil desselben zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht abschließend: behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen, etwa durch Zerstörung des Betriebs im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Mobilmachungen, Kriege, Aufruhr, Pandemien und Epidemien.

5.6 Soweit es dem KUNDEN zumutbar ist, ist B&G zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, die B&G jeweils gesondert in Rechnung stellen kann.

5.7 B&G haftet für Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der unter Ziff. 10 dieser AGB geregelten Beschränkungen mit folgender Maßgabe:

Sofern der Verzug auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und B&G nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zwingend haftet, ist die Haftung von B&G für Verspätungsschäden in der Weise begrenzt, dass der KUNDE für jede vollendete Woche des Verzugs je 0,5 %, insgesamt

jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der LEISTUNGEN verlangen kann, die wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des KUNDEN bleibt hiervon unberührt.

6. Lieferbedingungen - Gefahrenübergang - INCOTERMS - Transportversicherung

6.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung "ex works" in dem Angebot oder in der Annahme von B&G benannten Ort, oder, sofern in dem Angebot/der Annahme kein Bestimmungsort angegeben ist, "ex works" 74369 Löchgau, Bundesrepublik Deutschland (gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Version, aktuell INCOTERMS 2020).

6.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe der Ware an die Transportperson über, spätestens jedoch beim Verlassen des Auslieferungslagers auf den KUNDEN. Das gilt auch dann, wenn B&G die Auslieferung übernommen hat.

Verzögert sich der Versand der Ware durch ein Verschulden des KUNDEN, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den KUNDEN über, ab dem B&G dem KUNDEN die Ware als versandbereit gemeldet hat.

6.3 Werden im Vertrag international gebräuchliche Versand- und Gefahrtragungsklauseln verwendet, sind diese nach den internationalen Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln (INCOTERMS in der jeweils gültigen Version, aktuell INCOTERMS 2020) auszulegen.

7. Maße - Gewichte - Liefermengen

7.1 Für die Einhaltung der Maße gelten die maßgeblichen DIN- und EN-Normen, sofern vorhanden. Im Übrigen gibt B&G Maße, Gewichte, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten in den Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde und soweit es dem KUNDEN zumutbar ist, berechtigen geringfügige Abweichungen den KUNDEN nicht zu Beanstandungen.

7.2 Weiter sind handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile zulässig, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde und soweit es dem KUNDEN zumutbar ist.

8. Mängelansprüche - Rügeobliegenheiten

8.1 Für die Rechte des KUNDEN bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

8.2 Soweit ein Mangel vorliegt, ist B&G zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

8.3 B&G und der KUNDE sind sich darüber einig, dass bei einem Nacherfüllungsanspruch (Nachbesserung oder Nachlieferung) die kostengünstigere Variante zu wählen ist, sofern dem KUNDEN daraus keine Nachteile erwachsen.

8.4 B&G trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für B&G eintreten, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und diesen AGB.

8.5 Soweit sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der KUNDE die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, hat der KUNDE die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

8.6 Wenn sich im Rahmen der Nacherfüllung herausstellt, dass kein Mangel vorliegt, kann B&G von dem KUNDEN die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten

ersetzt verlangen, wenn der KUNDE wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

- 8.7 Beanstandungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung hat der KUNDE B&G unverzüglich nach der Lieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels, schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

Mängelansprüche des KUNDEN setzen zudem voraus, dass der KUNDE den kraft Gesetzes geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (insbesondere nach § 377 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mit einer Einschränkung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des KUNDEN (insbesondere nach § 377 HGB) ist B&G nicht einverstanden.

- 8.8 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des KUNDEN nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der KUNDE kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird.

- 8.9 Mängelansprüche des KUNDE bestehen nicht

- bei Mängeln, die nach dem Gefahrübergang durch natürliche Abnutzung, nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder unsachgemäße Lagerung der Ware entstehen.
- bei Problemen und/oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Ware entstehen.
- bei Problemen und/oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen.
- bei Problemen und/oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- wenn von dem KUNDEN oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden.
- wenn der Mangel auf einem Material und/oder einem Werkzeug beruht, das der KUNDE beigestellt hat.
- wenn der Mangel auf einem Material beruht, das der KUNDE vorgegeben hat.

- 8.10 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Das gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 3, 479 Abs. 1 und § 634a BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

- 8.11 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des KUNDEN gegen B&G bestehen nur insoweit, als der KUNDE mit seinem Abnehmer keine über die nach deutschem Recht begründeten Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

- 8.12 Schadenersatz kann der KUNDE von B&G nur nach der Maßgabe der Ziff. 10 dieser AGB verlangen.

9. Gewerbliche Schutzrechte - Rechtsmängel - Erfindungen

- 9.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, ist B&G verpflichtet, die LEISTUNGEN lediglich im Land des Herstell- und des Lieferortes frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen.

"**SCHUTZRECHTE**" im Sinne dieser AGB sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte.

- 9.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von SCHUTZRECHTEN durch von B&G erbrachte, vertragsgemäß genutzte LEISTUNGEN gegen dem KUNDEN berechnete Ansprüche erhebt,

haftet B&G gegenüber dem KUNDEN innerhalb der in Ziff. 8.9 dieser AGB bestimmten Frist wie folgt:

- 9.3 B&G wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden LEISTUNGEN (a) entweder ein Nutzungsrecht erwirken, (b) sie so ändern, dass das SCHUTZRECHT nicht verletzt wird, oder, (c) austauschen.

Ist B&G dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem KUNDEN die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

Die Pflicht von B&G zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Ziff. 10 dieser AGB.

- 9.4 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von bestehen nur, wenn und soweit (a) der KUNDE B&G über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat, (b) der KUNDE eine Verletzung nicht anerkannt hat und (c) B&G alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

- 9.5 Die Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der KUNDE die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

- 9.6 Die Ansprüche des KUNDEN sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit (a) die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des KUNDEN (auch durch vorgegebene oder beigestellte Materialien), (b) durch eine B&G nicht voraussehbare Anwendung oder (c) dadurch verursacht wird, dass der KUNDE die LEISTUNGEN nachträglich unbefugt verändert hat.

- 9.7 Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 9 dieser AGB geregelte Ansprüche gegen B&G oder gegen Erfüllungsgehilfen von B&G wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

- 9.8 Sofern im Zusammenhang mit den vertraglichen Pflichten ein schutzrechtsfähiges Ergebnis resultiert, stehen B&G sämtliche Schutzrechte an diesem Ergebnis ausschließlich zu, es sei denn, dass der KUNDE maßgeblich an der Erstellung des Ergebnisses beteiligt war. In solch einem Fall oder in allen sonstigen Fällen, in welchen ein schutzrechtsfähiges Ergebnis gemeinsam erstellt wurde, sind sich B&G und der KUNDE darüber einig, dass die PARTEIEN eine einvernehmliche Lösung über die Aufteilung solcher schutzrechtsfähiger Ergebnisse suchen und finden werden, wobei B&G zumindest ein unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zusteht.

Ungeachtet dessen, verbleiben bestehende SCHUTZRECHTE bei B&G. Die Übertragung von SCHUTZRECHTEN sowie die Einräumung eines Nutzungsrechts an einem SCHUTZRECHT zugunsten des KUNDEN - gleich welcher Art - bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

10. Haftung

- 10.1 B&G haftet gegenüber dem KUNDEN auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "**SCHADENERSATZ**") wegen Mängeln der LEISTUNGEN oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 10.2 Der SCHADENERSATZ wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die B&G bei Vertragsschluss aufgrund für B&G erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

- 10.3 Die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden im Sinne von Ziff. 10.2 dieser AGB betragen:

- (a) pro Schadensfall: Schäden maximal in Höhe von 30 % des Nettoeinkaufspreises des betroffenen Vertrages.
 - (b) bei mehreren Schadensfällen in Bezug auf den KUNDEN innerhalb eines Kalender-jahres: Schäden maximal in Höhe 50 % des Nettoumsatzes, zu welchem der KUNDE bis zum Eintritt des Schadensfalls LEISTUNGEN von B&G bezogen hat.
- 10.4 In jedem Fall sind vertragstypische, vorhersehbare Schäden im Sinne von Ziff. 10.2 dieser AGB keine indirekten Schäden (z.B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).
- 10.5 Unabhängig von Ziff. 10.3 und Ziff. 10.4 dieser AGB sind bei der Festsetzung eines Betrages, welchen B&G an den KUNDEN als SCHADENERSATZ zu zahlen hat, die wirtschaftlichen Gegebenheiten von B&G, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des KUNDEN nach Maßgabe von § 254 BGB angemessen zu Gunsten von B&G zu berücksichtigen. Insbesondere muss der SCHADENERSATZ, den B&G tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Ware stehen.
- 10.6 Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber B&G ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von B&G.
- 10.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist mit den vorstehenden Regelungen in dieser Ziff. 10 dieser AGB nicht verbunden.
- 10.8 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Ziff. 10.1 und Ziff. 10.2 dieser AGB sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der KUNDEN vertraut hat und auch vertrauen durfte.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Alle gelieferten Waren bleiben das Eigentum von B&G bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die B&G im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem KUNDE zustehen (Saldovorbehalt). Die von diesem Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend "**VORBEHALTSWARE**" genannt. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Wechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- 11.2 Wenn der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn er in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN gestellt wird, wenn eine Zahlungseinstellung bei dem KUNDEN vorliegt oder bei sonstigen Pflichtverletzungen des KUNDEN, ist B&G berechtigt, die VORBEHALTSWARE zurückzunehmen. In der Zurücknahme der VORBEHALTSWARE durch B&G liegt ein Rücktritt von dem betroffenen Vertrag. Der KUNDE ist zur Herausgabe der VORBEHALTSWARE an B&G verpflichtet.
- 11.3 Der KUNDE darf die VORBEHALTSWARE im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten, verbinden und vermischen. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der VORBEHALTSWARE erfolgt stets für B&G als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne B&G zu verpflichten. Die verarbeitete, verbundene und vermischte Ware gilt als VORBEHALTSWARE. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der VORBEHALTSWARE mit anderen Waren durch den KUNDEN steht B&G das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der VORBEHALTSWARE zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von B&G durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der KUNDE B&G bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der VORBEHALTSWARE. Der KUNDE verwahrt das (Mit-)Eigentum von B&G unentgeltlich für B&G.

- 11.4 Dem KUNDEN wird es widerruflich gestattet, die VORBEHALTSWARE im Rahmen des ordentlichen und gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die VORBEHALTSWARE ist der KUNDE nicht berechtigt.
- 11.5 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der VORBEHALTSWARE oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der in dem (Mit-)Eigentum von B&G stehende Waren werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der KUNDE für die Forderung erwirbt, bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Waren an B&G abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die VORBEHALTSWARE. Wird die VORBEHALTSWARE von dem KUNDEN zusammen mit anderen, nicht von B&G verkauften Waren veräußert, so wird B&G die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der VORBEHALTSWARE zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen B&G Miteigentumsanteile hat, wird B&G ein dem Miteigentumsanteil von B&G entsprechender Teil abgetreten. Wird die VORBEHALTSWARE von dem KUNDEN zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag in gleichem Umfang im Voraus an B&G abgetreten.
- 11.6 Auf Verlangen von B&G wird der KUNDE die Abtretung seinen Abnehmern mitteilen, B&G alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben und B&G alle Auskünfte und Unterlagen geben, die zum Einzug notwendig sind.
- 11.7 Der KUNDE ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich berechtigt, an B&G abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann B&G widerrufen, wenn der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn er in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN gestellt wird, wenn eine Zahlungseinstellung bei dem KUNDEN vorliegt oder bei sonstigen schuldhaften Pflichtverletzungen des KUNDEN.
- 11.8 Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die B&G angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung von B&G übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von B&G sofort fällig.
- 11.9 Die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen betreffend von VORBEHALTSWARE ist unzulässig. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der KUNDE B&G unverzüglich zu unterrichten. Der KUNDE trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der VORBEHALTSWARE aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- 11.10 B&G wird die B&G zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KUNDEN insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von B&G die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt B&G.

12. Beistellungen - Werkzeuge

- 12.1 Wenn der KUNDE B&G Beistellungen (z.B. in Form von Materialien oder in Form von zu veredelnden Teilen) und/oder Werkzeuge (nachfolgend insgesamt "**BEISTELLUNGEN**") zur Verfügung stellt, hat der KUNDE B&G die BEISTELLUNGEN kostenfrei zuzusenden.
- Der KUNDE ist verpflichtet, auf Verlangen von B&G die BEISTELLUNGEN jederzeit zurückzuholen. Kommt der KUNDE einer solchen Aufforderung innerhalb von einer angemessenen Frist nicht nach, ist B&G berechtigt, dem KUNDEN diese auf seine Kosten zurückzusenden.
- 12.2 Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen der BEISTELLUNGEN trägt der KUNDE.

12.3 Der KUNDE haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungszweck sichernde Ausführung der BEISTELLUNGEN.

Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, ist B&G nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der BEISTELLUNGEN mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.

12.4 Wenn B&G BEISTELLUNGEN auf Wunsch des KUNDEN anfertigt oder beschafft, hat der KUNDE B&G die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten.

Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der KUNDE auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt.

12.5 Die von B&G angefertigten oder beschafften BEISTELLUNGEN bleiben das Eigentum von B&G.

Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, dass der KUNDE Eigentümer der BEISTELLUNGEN wird, so geht das Eigentum an den BEISTELLUNGEN mit der Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der BEISTELLUNGEN wird ersetzt durch eine Aufbewahrungspflicht von B&G.

12.6 Sämtliche BEISTELLUNGEN werden von B&G mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die B&G in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Auf Verlangen des KUNDEN wird B&G die BEISTELLUNGEN auf Kosten des KUNDEN versichern.

13. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

13.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für sämtliche Pflichten beider Parteien aus dem Vertragsverhältnis Löchgau, Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Besigheim und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.

B&G ist wahlweise berechtigt, den KUNDEN an dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.